

Hygienekonzept der KU

Stand: 16. Juni 2020

0. Vorbemerkung

Das Hygienekonzept der KU regelt vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie das Vorgehen zur weiteren Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sowie die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen und Praxisveranstaltungen. Ziel des Hygienekonzepts ist es, unter Einhaltung der staatlichen Vorgaben und bei größtmöglichem Schutz der Beschäftigten und Studierenden den Lehr- und Dienstbetrieb der KU so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. wieder zu ermöglichen.

Mit ihrem von der Hochschulleitung am 5. Mai 2020 verabschiedeten und zuletzt am 16. Juni geänderten Hygienekonzept setzt die KU die Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten in der Fassung vom 11. Mai 2020 (siehe Abschnitt C) um.

Auf dem Gelände der KU sind nachfolgend genannte Hygienemaßnahmen und Richtlinien zur Vorbeugung einer Virusinfektion zu beachten.

A. Allgemeines

1. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

Wo immer möglich, muss zwischen Personen ein ständiger **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden.

Wo ein Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, soll ein **Mund-Nase-Schutz** getragen werden. Grundsätzlich wird zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes auf dem gesamten Universitätsgelände dringend geraten.

Die **Händehygiene** ist besonders zu beachten. Dazu zählen regelmäßiges, ausreichendes Händewaschen mit Wasser und Seife sowie die Vermeidung von Händeschütteln und der Berührung des Gesichts mit den Händen.

Die **Nies- und Hust-Etikette** ist zu beachten (in die Armbeuge statt in die Hand).

Erkrankte Personen mit respiratorischen Symptomen oder Fieber, oder Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person gehabt haben, dürfen sich nicht auf dem Universitätsgelände aufhalten. Dies gilt auch für die beabsichtigte Teilnahme an Prüfungen.

Genutzte **Räume** der Universität sind mehrmals täglich durch die Nutzer zu lüften und je nach Nutzungsintensität auch öfter zu reinigen. Bedarfsmeldungen sind ggf. an das Facility Management zu richten. Eine generelle Oberflächendesinfektion ist hierbei nicht nötig.

2. Dienstbetrieb

Die **Gebäude** der KU bleiben bis auf weiteres für Personen, die keine Angehörigen der KU sind, nicht zugänglich. Als Ausnahme wird jenen Personen der Zutritt gewährt, die einen vereinbarten Termin innerhalb der KU-Gebäude wahrnehmen müssen (z.B. Vorstellungsgespräch, Dienstleistung).

Studierende dürfen die Gebäude der Universität zur Teilnahme an Prüfungen und an angemeldeten und genehmigten Laborpraktika und Praxisveranstaltungen (siehe 3.) betreten, außerdem zur Nutzung des eingeschränkten Service der KU-Einrichtungen wie Bibliothek oder Mensa (siehe 4.).

Wo die dienstlichen Erfordernisse es erlauben und die Tätigkeiten ohne wesentliche Einschränkungen im Homeoffice ausgeführt werden können, ist **Telearbeit** der Präsenzarbeit bis auf weiteres vorzuziehen. Im Falle von **Präsenzarbeit** ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Andernfalls ist Mund-Nase-Schutz zu tragen oder es sind anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. transparente Abtrennungen in Bereichen mit viel Publikumsverkehr). Wenn möglich soll die gleichzeitige Nutzung eines Raumes durch mehrere Personen vermieden werden. Um bei einer Rückkehr aus der Telearbeit an den Büroarbeitsplatz die Hygienevorschriften umsetzen zu können, sind ggf. flexible Lösungen der Arbeitsorganisation in Betracht zu ziehen. Dazu zählen alternierende Telearbeit (nur anteilig im Homeoffice arbeitend), die Ausnutzung der Rahmenarbeitszeiten von 7 bis 20 Uhr (um sich mit einer Kollegin oder einem Kollegen ohne zeitgleiche Belegung ein Büro teilen zu können) sowie eine flexible Büronutzung und Desk-Sharing innerhalb einer Abteilung bzw. Organisationseinheit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden angesichts der nach wie vor gegebenen Ansteckungsgefahren gebeten, für alle **Dienst-, Fortbildungs- und Forschungsreisen** genau zu prüfen, ob diese zum jetzigen Zeitpunkt zwingend notwendig sind. Reisen in Länder, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht, werden bis auf Weiteres nicht genehmigt. Darüber hinaus muss seitens des oder der Reisenden vor Antragstellung geprüft werden, ob eine häusliche Quarantäne zum Beispiel nach Grenzübertreten anfällt. In diesem Fall kann die Reise nicht genehmigt werden. Die Mitarbeitenden der KU sind verpflichtet, sich vor der Beantragung der Reisegenehmigung über die am Zielort der Reise und auf dem Weg dorthin geltenden Hygienevorgaben selbstständig zu informieren. Mit dem üblichen Antrag auf Genehmigung einer Reise muss der oder die Antragsteller/-in schriftlich bestätigen, dass er oder sie sich diesbezüglich informiert hat und die entsprechenden Vorgaben einhalten kann. Ein gegebenenfalls vorhandenes Hygienekonzept des Zielortes ist dieser schriftlichen Bestätigung beizulegen.

Bis 30.09.2020 finden an der KU grundsätzlich **keine Veranstaltungen** interner wie externer Veranstalter statt. Hiervon unberührt bleiben interne dienstlich veranlasste Zusammenkünfte wie z.B. Gremiensitzungen oder Besprechungen. Hierbei sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen (siehe 1.) zu beachten. Wenn möglich sollen Gremiensitzungen als Webkonferenzen durchgeführt werden.

3. Lehr- und Forschungsbetrieb, Prüfungen

Das Sommersemester wird als digitales Semester gestaltet. Bis 30.09.2020 finden an der KU grundsätzlich **keine Lehrveranstaltungen in Präsenzform** statt. Ausnahmen bilden Prüfungen und bestimmte Praxisveranstaltungen.

Die Durchführung von **Prüfungen** in Präsenzform ist ab sofort wieder zulässig. Dabei sind von den Prüferinnen und Prüfern sowie von den Prüfungsteilnehmern zum einen die allgemeinen Hygienemaßnahmen (siehe 1.) und zum anderen die Durchführungsbestimmungen für Präsenzprüfungen und Praxisveranstaltungen an der KU (siehe B. 1.-3.) zu beachten. Mit Blick auf die begrenzten Raumressourcen für die Durchführung von Präsenzprüfungen unter den hier genannten Hygienemaßnahmen sollen jedoch soweit möglich weiterhin alternative Prüfungsformen in Betracht gezogen werden, die eine Präsenz der Prüfungsteilnehmer nicht erfordern (vgl. § 2 Satzung über die Abweichung von Regelungen in

den Studien-und/oder Prüfungs-sowie Promotions-und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr-und Prüfungsbetrieb durch das Coronavirus SARS-CoV-2 der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt - Corona-Satzung).

Möglich sind ab sofort **Praxisveranstaltungen**, für die besondere Labor- und Arbeitsbedingungen erforderlich sind, die an der KU zur Verfügung stehen. Darunter fallen insbesondere Laborpraktika, Geländepraktika und künstlerische Lehrveranstaltungen. Dabei sind von den Lehrenden und den Studierenden zum einen die allgemeinen Hygienemaßnahmen (siehe 1.) und zum anderen die Durchführungsbestimmungen für Präsenzprüfungen und Praxisveranstaltungen an der KU (vgl. Anlage 2) zu beachten.

Ebenso erlaubt ist die **Durchführung von Studien** zu Forschungs- und Lehrzwecken, die die Anwesenheit einzelner Personen bedingen. Hierzu zählen zum Beispiel Interviews, Experimente oder die Bedienung und Auswertung von Messgeräten. Hierbei sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen (siehe 1.) zu beachten. Dabei darf eine Gruppengröße von 6 Personen nicht überschritten werden, Ausnahmen davon sind von der Hochschulleitung zu genehmigen. Findet die Studie in einem geschlossenen Raum statt, muss dieser in zeitlichen Intervallen von 45 Minuten jeweils für mindestens fünf Minuten durchgelüftet werden. Die für die Studie Verantwortlichen stellen sicher, dass diese nur unter den im Hygienekonzept beschriebenen besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt wird.

4. Eingeschränkter Dienstbetrieb von KU-Einrichtungen

Die Lesesäle der **Universitätsbibliothek** können von Angehörigen der KU eingeschränkt genutzt werden: Die Zentralbibliothek, die Teilbibliotheken Ulmer Hof und Hofgarten in Eichstätt sowie die Zweigbibliothek Ingolstadt sind montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr geöffnet. Aufgrund der Hygienevorschriften darf sich nur eine bestimmte Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern gleichzeitig in den Lesesälen aufhalten: in der Zentralbibliothek 41 (inklusive Arbeitende in den Lesekabinen), im Ulmer Hof 18, in der Zweigbibliothek Ingolstadt 21 und im Hofgarten nach individueller Vereinbarung. Die Teilbibliothek Aula bleibt bis auf Weiteres geschlossen, der Bestand kann über die Zentralbibliothek nach vorheriger Bestellung bereitgestellt werden.

Besucherinnen und Besucher der Lesesäle haben sich mit ihrem Nuterausweis (KU.Card) am Schalter anzumelden. In den Lesesälen dürfen nur die gekennzeichneten Arbeitsplätze genutzt werden. Bei allen Bewegungen innerhalb des Lesesaals ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen, am Arbeitsplatz selbst kann darauf verzichtet werden.

Des Weiteren bietet die Universitätsbibliothek für Studierende und Beschäftigte der Universität eine Sonderausleihe an. Diese ermöglicht die Ausleihe von Büchern aus dem Präsenz- und Magazinbestand. In eingeschränktem Umfang werden Bücher den Nutzerinnen und Nutzern postalisch zugestellt. Nähere Informationen sind den Internetseiten der Universitätsbibliothek zu entnehmen.

Das **Sportzentrum** bleibt bis auf weiteres geschlossen. Ausgenommen davon ist die Universitätssportanlage am Seidlkreuz. Sie ist für sportpraktische Lehrveranstaltungen und Prüfungsvorbereitungskurse geöffnet. Für die Öffentlichkeit ist die Außensportanlage zudem werktags von 7:00 bis 9:30 Uhr geöffnet. Bei der Benutzung der Anlage gelten die am 29. Mai 2020 im „Rahmenhygienekonzept Sport“ des BayMBI veröffentlichten Auflagen, insbesondere der unter 3. und 4. genannten Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Betreten der Sportanlage und beim Outdoorsportbetrieb. Die Regelungen sind am Eingang der Anlage ausgehängt. Während der Öffnungszeiten überwacht ein Sportwart die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage.

Die **Mensa** am Campus Eichstätt und die Mensa am Campus Ingolstadt bieten Mittagessen an. Um im Falle eines Infektionsfalls mögliche Kontaktpersonen feststellen zu können, müssen Gäste der Mensa beim Verzehr des Mittagessens vor Ort ihren Namen und ihre Telefonnummer angeben. Es dürfen nur die gekennzeichneten Sitzplätze genutzt werden. Bei allen Bewegungen innerhalb des Speisesaals ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Bitte beachten Sie immer die Abstands- und Hygieneregeln.

Die **Hausdruckerei** ist eingeschränkt geöffnet, steht aber bei Bedarf vollumfänglich auch für das Drucken von Abschlussarbeiten zur Verfügung. Im Foyer der Zentralbibliothek (Universitätsallee) steht eine Druckerstation auch Studierenden zur Verfügung. Diese kann wie üblich mit der KU-Card genutzt werden. Das Aufladen der KU-Card ist möglich im Foyer der Mensa.

Ansprechpersonen für Fragen

Dienstrechtliche Fragen, die hier nicht beantwortet werden, richten Sie bitte an ihre zuständigen Ansprechpersonen in der Personalabteilung.

Fragen zu Prüfungsangelegenheiten beantworten weiterhin die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Prüfungsamt.

Für **Fragen zu Arbeitsschutzmaßnahmen** in Räumlichkeiten wenden Sie sich bitte an das Facility Management, Referat III/5 www.ku.de/fm

Fragen zu Gesundheit und Prävention wenden Sie bitte an gesundheit@ku.de

B. Durchführungsbestimmungen für Präsenzprüfungen und Praxisveranstaltungen an der KU für das Sommersemester 2020

Fassung vom 13.05.2020

1. Schriftliche Präsenzprüfungen

1. Durch die Anmeldung der Studierenden auf die entsprechenden Prüfungsanlässe lässt sich nach Abschluss des Anmeldezeitraums ermitteln, wie viele und welche Prüflinge¹ an einer Prüfung teilnehmen werden. Anhand dieser Personenzahl ist ein Raum zur Verfügung zu stellen, bei dem gewährleistet ist, dass
 - die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m weitestgehend sichergestellt und
 - die nutzbaren Sitzplätze ausreichend und gut sichtbar markiert sind, soweit es sich um einen Raum mit einer festen Bestuhlung handelt.
2. Die Prüflinge erhalten nach der Anmeldung zur Prüfung eine E-Mail mit den Regelungen, die hinsichtlich der Prüfung speziell zu beachten sind (z.B. dringende Bitte, einen Mund-Nase-Schutz mitzubringen/zu tragen).
3. Prüflinge, die einer Risikogruppe angehören, können im Rahmen eines Nachteilsausgleichs gem. § 24 APO² eine bedarfsgerechte Gestaltung der Prüfungsbedingungen beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfung zu stellen.
4. Die Prüflinge werden rechtzeitig vor dem Prüfungstag (spätestens eine Woche vor der Prüfung) über den Prüfungsablauf und die einzuhaltenden Teilnahme- und Hygienebestimmungen informiert (vgl. Anhang). Zudem werden sie darauf hingewiesen, dass sie sich 30 Minuten vor der Prüfung an einem bestimmten Ort (Wartebereich) einzufinden haben und ein Aufenthalt auf dem Universitätsgelände vor diesem Zeitpunkt zu vermeiden ist.
5. Zu diesem Zweck werden Wartebereiche festgelegt und gekennzeichnet, bei denen sichergestellt ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
6. Die Prüflinge und Aufsichtspersonen werden dringend angehalten, einen Mund-Nase-Schutz während der Wartezeit und des Einlasses und Auslasses zu tragen. Den Mund-Nase-Schutz hat der Prüfling selbst mitzubringen.
7. Die Prüflinge werden von der Prüfungsaufsicht abgeholt oder aufgerufen und so eingelassen, dass der Raum möglichst einzeln betreten und der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Eintretenden eingehalten wird.
8. Die Prüflinge betreten den Prüfungsraum folgendermaßen:
 - Die Prüflinge treten einzeln ein und gehen zu jenem Platz, an dem die Anmeldung kontrolliert und die Identitätskontrolle vorgenommen wird. Im Rahmen der Identitätskontrolle ist der Prüfling verpflichtet, den Mund-Nase-Schutz kurzzeitig abzulegen.
 - Danach begibt sich der Prüfling auf den zugewiesenen Sitzplatz und der nächste Prüfling kann eintreten.
 - Bei der Besetzung der Sitzplätze wird so vorgegangen, dass die Prüflinge, welche den Raum zuerst betreten, die vordersten Plätze einnehmen; der Raum wird also von „vorne nach hinten“ belegt.
9. Alle Prüflinge verweilen grundsätzlich bis zum Ende der Prüfung auf ihren zugeteilten Sitzplätzen. Angemeldete und genehmigte Toilettengänge sind unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.

¹ Durch die Anmeldung ist auch Nr. 5 b der Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten von Uni Bayern e.V. sichergestellt, falls Infektionsketten nachvollzogen und Personen kontaktiert werden müssen.

² Für FH-Studierende gilt § 5 RaPO.

10. Nach Beendigung der Kontrollmaßnahmen und vor Beginn der Prüfung wird der Raum noch einmal für fünf Minuten durchgelüftet.
11. Während der Prüfung stellt die Aufsichtsperson sicher, dass der Raum in zeitlichen Intervallen von 45 Minuten jeweils für mindestens fünf Minuten durchgelüftet wird.
12. Verlässt ein Prüfling während der Prüfung den Raum, so wird ihm dringend angeraten, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.
13. Während der Prüfung ist der Zugang zu den Sanitäranlagen gewährleistet. Hierbei ist sicherzustellen,
 - dass Hinweisschilder an den Türen zu den Sanitäranlagen angebracht sind, die darauf hinweisen, dass sich gleichzeitig nur zwei Personen in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen und auch hier der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist und
 - dass sich ausreichend Seife und Einmalhandtücher in den Sanitäranlagen befinden.
14. Das Verlassen des Raumes nach Beendigung der Prüfung erfolgt in der Weise, dass die Prüflinge auf den Sitzplätzen, die dem Ausgang am nächsten liegen, den Raum zuerst verlassen. Die Prüflinge verlassen den Raum einzeln und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.
15. Die Prüflinge werden angehalten, unmittelbar nach Beendigung der Prüfung und des Verlassens des Prüfungsraumes das Universitätsgelände zu verlassen.
16. Aufsichtspersonen:
 - Lehrpersonal, das aufgrund vorbestehender Grunderkrankungen einer Risikogruppe angehört, soll nicht als Prüfungsaufsicht eingeteilt werden. Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können auf freiwilliger Basis als Aufsichtspersonal eingesetzt werden.
 - Das Aufsichtspersonal erhält rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Ablaufplan und Hinweise zu den Hygienebestimmungen.
 - Das Aufsichtspersonal ist mit Mund-Nase-Schutz auszustatten.
17. Finden mehrere Prüfungen gleichzeitig statt, so erfolgt der Einlass in der Weise, dass die Gruppen der Prüfungsteilnehmer sich bestmöglich nicht begegnen. Dies wird durch einen zeitversetzten Start der Prüfung und durch Aufteilung der Gruppen mit größtmöglichem Abstand (unterschiedliche Gebäude/Etagen) sichergestellt.

Zwischen den Prüfungen

18. Zwischen zwei schriftlichen Prüfungen in demselben Prüfungsraum muss ein Zeitfenster von mindestens 60 Minuten liegen.
19. Die Prüfungsräume werden mindestens 15 Minuten vor Einlass zur nächsten Prüfung gut durchgelüftet.
20. Es findet eine tägliche Reinigung der Tische in den Prüfungsräumen statt.
21. Die Sanitäranlagen werden regelmäßig überprüft, ob noch ausreichende Reinigungsmittel und Einmalhandtücher vorhanden sind. Bei Bedarf werden diese aufgefüllt.
22. Die Sanitäranlagen werden an Prüfungstagen zweimal täglich gründlich gereinigt.

2. Mündliche Prüfungen

Abweichend und ergänzend zu den Bestimmungen zur Durchführung von schriftlichen Präsenzprüfungen gilt:

23. Zwischen zwei Prüfungen in demselben Raum muss ein Zeitfenster von 30 Minuten liegen.
24. Bei mündlichen Prüfungen muss zwischen allen beteiligten Personen (Prüfende, Protokollierende, Studierende) ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Zusätzlich wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes empfohlen. Evtl. können auch technische Vorrichtungen (Plexiglasabtrennung) das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ersetzen.
25. Die Regelungen gelten bei mündlichen Prüfungen, die in Form einer Videokonferenzschaltung in den Räumen der KU durchgeführt werden, soweit sich zwei oder mehr Personen im Raum der KU aufhalten (z.B. Prüfer/-in und Protokollant/-in). Ein Mund-Nase-Schutz wird empfohlen, wenn sich mehrere Personen im selben Raum aufhalten.

3. Praxisveranstaltungen

26. Zulässig sind Praxisveranstaltungen, für die besondere Labor- und Arbeitsbedingungen benötigt werden, die an der KU zur Verfügung stehen.
27. Die Durchführung einer solchen Praxisveranstaltung muss zunächst beim der/dem zuständigen Studiendekan/-in angezeigt werden. Die/der Studiendekan/-in schickt anschließend die bestätigte Übersicht mit den angezeigten Praxisveranstaltungen (Titel/Art der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmer, siehe Anlage 1) an den Leiter des Facility Managements und den Vizepräsidenten für Studium und Lehre.
28. Bei praktischen Veranstaltungen muss zwischen allen beteiligten Personen (Lehrende, Teilnehmende) ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Zusätzlich wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes empfohlen. Evtl. können auch technische Vorrichtungen (Plexiglasabtrennung) das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ersetzen.
29. Zwischen zwei Veranstaltungen in demselben Raum muss ein Zeitfenster von 15 Minuten liegen. Der Raum ist ausreichend zu lüften.
30. Die für die Praxisveranstaltung Verantwortlichen stellen sicher, dass die Praxisveranstaltung nur unter den im Hygienekonzept und in den Durchführungsbestimmungen beschriebenen, besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt wird.

Wichtige Bezugsdokumente

- Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten in der Fassung vom 11.05.2020
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kultus vom 29.04.2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, Hrsg. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, April 2020
- Vierte Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, BayMBI 2020 Nr. 240 v. 05.05.2020
- Hinweise des RKI zu Reinigung und Desinfektion: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Hinweise Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/arbeitsschutz/200327_corona_info_mutterschutz.pdf

Die Hochschulleitung hält alle Studierenden, Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt an, die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

- **Bitte achten Sie auf die empfohlene Handhygiene, insbesondere vor dem Betreten der Dienst- und Prüfungsräume.**
- **Bitte achten Sie jederzeit auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen.**
- **Bitte gewährleisten Sie, dass die Dienst- und Prüfungsräume gut durchlüftet sind. Auf die Notwendigkeit, bei längeren Prüfungen auch während des Prüfungsverlaufs zu lüften, wird explizit hingewiesen.**
- **Toilettengänge dürfen während Prüfungen ausschließlich einzeln erfolgen. Ansonsten sollen sich in Toilettenräumen nur immer maximal zwei Personen gleichzeitig aufhalten.**

Ergänzend wird auf folgende Maßnahmen zur Infektionsvorbeugung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hingewiesen:



Halten Sie stets ausreichend Abstand zu Menschen, ganz besonders bei Husten, Schnupfen oder Fieber – zum Schutz vor dem Coronavirus und der andauernden Grippe- und Erkältungswelle.



Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.

C. Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten

(Stand: 11.05.2020)

1. Einleitung

Gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom finden an allen bayerischen Hochschulen vorläufig keine Präsenzveranstaltungen statt.

Die Abnahme von Prüfungen, bestimmten Praxisveranstaltungen sowie die Öffnung von Bibliotheken (§ 19) ist unter Auflagen zum Infektionsschutz erlaubt.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Mitglieder der Universitäten zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung von Prüfungen und Praxisveranstaltungen zu bewahren und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Diese Richtlinien gelten vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften. Sie formulieren einen Mindeststandard, der von den Universitäten in eigener Zuständigkeit und gemäß den spezifischen Anforderungen in den Fakultäten sowie weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen – gegebenenfalls auch durch weitergehende Maßnahmen – umgesetzt wird.

Auf den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird hingewiesen.

2. Verbot von Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen

Das Verbot gilt auch für Feiern und Grillen auf öffentlichen Plätzen auf dem Universitätsgelände.

3. Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot

a) Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen sind landesweit untersagt. Dieses Verbot erfasst unabhängig von der Teilnehmerzahl auch Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen an Hochschulen, insbesondere Feste, Feiern, Konzerte, Theateraufführungen, Informationstage, Messen und öffentliche Vorträge.

Nicht erfasst sind Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs, z.B. Sitzungen von Arbeitsgruppen, Gremien und Ausschüssen, soweit die Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 8) eingehalten werden.

b) Für Versammlungen auf dem Universitätsgelände nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz gelten gesonderte in der BayIfSMV geregelten Vorschriften.

4. Verbot von Präsenzveranstaltungen

a) An den Hochschulen finden vorläufig keine Präsenzveranstaltungen statt. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen in Präsenzform, z.B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Weiterbildungen, Kurse sowie sonstige Veranstaltungen.

- b) Nicht erfasst sind Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs, z.B. Sitzungen von Arbeitsgruppen, Gremien und Ausschüssen, soweit die Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 8) eingehalten werden.

5. Prüfungen

- a) Das Abhalten von Prüfungen in Präsenzform ist zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit dies möglich, vertretbar und rechtlich zulässig ist, soll jedoch auf Prüfungsformate ohne Präsenzform zurückgegriffen werden.

Bereits bei der Planung solcher Präsenzprüfungen ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 8) abhängig von der Zahl der zu Prüfenden regelmäßig umfangreichere organisatorische Maßnahmen zur Regelung von Ein- und Auslass, insbesondere einen höheren Personalansatz, erfordert.

- b) Soll eine Prüfung in Präsenzform abgehalten werden, ist dies der Hochschulleitung oder einer von ihr benannten Stelle anzuzeigen. Das nähere Verfahren, insbesondere den notwendigen Inhalt der Anzeige, legen die Hochschulleitungen nach eigenem Ermessen fest. Das Anzeigeverfahren hat den Zweck, den Universitäten eine Kontrolle der tatsächlichen Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 8) zu ermöglichen, eine in der Universität einheitliche Handhabung sicherzustellen und erforderlichenfalls Auflagen der Gesundheitsbehörden (z.B. Führung von Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten, Anzeigepflichten gegenüber Gesundheitsämtern etc.) erfüllen zu können.
- c) Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

6. Praxisveranstaltungen

- a) Zulässig sind ferner Praxisveranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, wenn dabei zwischen allen Beteiligten ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Dies betrifft insbesondere
- Laborpraktika
 - sportpraktische Lehrveranstaltungen
 - künstlerische Lehrveranstaltungen (z.B. Theater, Musik)
 - Geländepraktika.
- b) Ziffer 5b) gilt entsprechend.
- c) Ziffer 8Die Durchmischung von Mitgliedern mehrerer Arbeitsgruppen soll möglichst verhindert werden. Gäste und Zuschauer sind nicht zugelassen.

7. Bibliotheken und Archive

- a) Bibliotheken an Hochschulen können geöffnet werden. Dabei darf nicht mehr als ein Besucher je 20 m² zugänglicher Bibliotheks- oder Archivfläche zugelassen werden.
- b) Über Art und Umfang der Öffnung entscheidet die Hochschulleitung. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Personalkapazität der Bibliothek, bauliche Voraussetzungen, zu erwartende Nachfrage) kann die Hochschulleitung die Öffnung auf bestimmte Nutzergruppen (z.B. Lehrpersonal) oder Zwecke (z.B. Zwecke der Lehre) beschränken oder diese gegenüber anderen Nutzergruppen und Zwecken priorisieren.

- c) Bei der Entscheidung über Art und Umfang einer Öffnung ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz (Ziffer 8) im Bibliotheksbetrieb abhängig von den örtlichen (z.B. baulichen) Gegebenheiten regelmäßig umfangreiche organisatorische Maßnahmen und einen hohen Personalansatz erfordert. Dies gilt insbesondere für die Öffnung von Lesesälen.

8. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

a) Abstandsgebot

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Dieses Abstandsgebot gilt jederzeit – sowohl im täglichen Dienstbetrieb als auch bei der Durchführung von Prüfungen und Praxisveranstaltungen, soweit diese nach den vorstehenden Vorschriften zulässig sind. Es ist auch in Bewegungs- und Begegnungsbereichen wie Fluren und Gängen, beim Betreten und Verlassen von Räumen und Gebäuden zu beachten.

Wo dies nicht möglich ist (z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen (z.B. aus Plexiglas) sind bei Publikumsverkehr (z.B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren. In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sollen Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.

Büroarbeit ist nach Maßgabe der Hochschulleitung möglichst im Homeoffice auszuführen. Die notwendige Arbeit vor Ort ist so zu organisieren (z.B. durch Nutzung freier Raumkapazitäten), dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

Insbesondere bei Prüfungen und Sitzungen ist die Größe und Ausstattung (z.B. Anordnung der Stühle und Tische) des Raumes abhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so zu wählen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Sollen in Veranstaltungsräumen Sitzplätze frei bleiben, empfiehlt sich eine Kennzeichnung der gesperrten bzw. der zur Nutzung freigegebenen Plätze.

b) Hygiene

Jeder und jede wird angehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die Hochschule stellt sicher, dass im Dienstbetrieb, bei Prüfungen und Praxisveranstaltungen in Präsenzform abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen, bzw. zur Handdesinfektion besteht. In Sanitärräumen und Laboren sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorzuhalten. Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in Sanitärräumen einzuhalten.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Andernfalls ist bei der Verwendung geeignete „Schutzbekleidung (z.B. Handschuhe)“ zu verwenden.

Die Hochschule stellt sicher, dass Räume und Arbeitsmittel abhängig von der Inanspruchnahme und Zahl der Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig, ggf. mehrmals täglich, gereinigt und im Bedarfsfall desinfiziert werden. Dies betrifft insbesondere Arbeitsplätze bei Prüfungen und Praxisveranstaltungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden. Abhängig von Art und Umfang der Nutzung soll ein Reinigungskonzept erstellt werden.

Räume, in denen sich dauerhaft Personen aufhalten, sind regelmäßig zu lüften (Richtwert: Alle 45 Minuten für fünf Minuten lüften, soweit dies nicht durch technische Maßnahmen sichergestellt ist).

c) Publikumsverkehr

Der Publikumsverkehr, insbesondere der mit Studierenden, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische (z.B. E-Mail) Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen, Abgabe von Arbeiten etc.

Ist ein persönliches Erscheinen dennoch zwingend erforderlich, soll dieses zur Vermeidung von Menschenansammlungen nur auf vorherige Terminvereinbarung erfolgen. Dabei sind die Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

Zulässige Veranstaltungen (z.B. Prüfungen) sollen jeweils zeitlich und räumlich möglichst weit voneinander getrennt werden, sodass es zu keiner Durchmischung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern verschiedener Veranstaltungen kommt (z.B. nach dem Ende einer Prüfung).

d) Wartebereiche, Ein- und Auslass

Wartebereiche sind zur Vereinfachung der Einhaltung der Abstandsregeln mit entsprechenden Markierungen (z.B. Bodenmarkierungen), Hinweisen und/oder Barrieren zu versehen. Dies gilt auch für Stellen und Verkehrswege, an denen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen.

Bei zulässigen Veranstaltungen, bei denen ein höheres Personenaufkommen zu erwarten ist (z.B. Prüfungen), hat die Hochschule durch organisatorische Maßnahmen (z.B. zusätzliches Ordnungspersonal, Absperrungen, Markierungen etc.) sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m auch vor und während des Einlasses bzw. des Auslasses sichergestellt ist und sich Personen auch nach dem Ende der Veranstaltung nicht unnötig auf dem Gelände aufhalten.

e) Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Erkrankte Personen, insbesondere solche mit Symptomen einer Atemwegserkrankung oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen, dürfen an Prüfungen und Praxisveranstaltungen nicht teilnehmen.

Gleiches gilt für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten (Kontaktpersonen der Kat. I und II),

f) Risikogruppen

Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Hochschulen sollen nach Möglichkeit eine entsprechende Beratung des Personals durch den Betriebsarzt anbieten.

g) Zuständigkeiten

Alle Mitglieder der Hochschule sind dafür verantwortlich, dass die vorstehenden Richtlinien in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten werden, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Praxisveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Hochschule soll die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichpunktartig kontrollieren.

Die Einzelheiten zum Vollzug dieser Richtlinie legen die Hochschulleitungen fest. Die Hochschulleitungen können nach eigenem Ermessen strengere Regelungen treffen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. April 2020 außer Kraft.

Diese Richtlinie wurde zwischen den zwölf in der Universität Bayern e.V. organisierten Universitäten abgestimmt und durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.

Diese Richtlinie wird laufend aktualisiert und an die jeweils gültige BayIfSMV angepasst.